



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Nds. Ministerium
für Inneres und Sport
Postfach 221

30002 Hannover

Datum: 04.02.2015
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Verw.-Geb.: I - Am Markt 9
Sachbearbeiter: Frau Platte
Zimmer-Nr.: 5
Tel.-Durchwahl: 04462/86-1104
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462/86-1125
E-Mail: Martha.Platte@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
10.2/3

Meine Nachricht vom

Wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde; hier: Beteiligung an einem Windpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 137 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dürfen Kommunen sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn u.a. der öffentliche Zweck die Beteiligung an das Unternehmen rechtfertigt.

Lt. Kommentaren Thiele und Wefelmeier ist ein öffentlicher Zweck anzunehmen, wenn sich die Betätigung der Gemeinde am Gemeinwohl orientiert, also insbesondere dem Ziel dient, das Wohl der Einwohner zu fördern.

Angesichts der Weite des Begriffs des öffentlichen Zwecks ist eine konturenscharfe positive Bestimmung nicht möglich. Seine begrenzende Wirkung entfaltet er dadurch im Wesentlichen durch seine negative Abgrenzung.

Einhellige Meinung der Rechtsprechung ist derzeit, dass der alleinige Zweck der Einnahmehbeschaffung nicht ausreicht, den öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit zu begründen. Diese Rechtsmeinung wird aktuell durch das Nds. Innenministerium gestützt (siehe Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bley).

Ein lediglich auf die Akzeptanzerhöhung der Einwohnerschaft zu einem Bürgerwindparkprojekt gerichtetes Investment einer Kommune erfüllt ebenfalls nicht den geforderten „öffentlichen Zweck“.

Im Ergebnis bedeutet es, dass ein „öffentlicher Zweck“ im Sinne des § 136 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nur erfüllt wird, wenn die Leistung des Unternehmens, also z.B. bei einer Windkraftanlage die Erzeugung von Energie, unmittelbar das Wohl der Einwohnerschaft fördert. Wenn das Windenergieunternehmen, an das die Gemeinde beteiligt ist, den erzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz einspeist, dürfte die Unmittelbarkeit ggf. nicht mehr gegeben sein.

Die geforderte Unmittelbarkeit steht in engem Zusammenhang mit dem erforderlichen Örtlichkeitsprinzip. Ein derartiger örtlicher Bezug besteht, wenn der Windpark Strom produziert und diesen im Wege der Direktvermarktung an die Gemeindeeinwohner veräußert. Der Entwurf der Novellierung 2015 des NKomVG sieht jedoch vor, dass das Örtlichkeitsprinzip z.B. im Bereich der Energieversorgung gelockert werden soll.

Die rot-grüne Koalitionsvereinbarung 2013 – 2018 sieht vor, dass das NKomVG einer Generalüberholung unterzogen wird. Insbesondere sollte die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerade im Hinblick auf die Energiewende erleichtert und abgesichert werden. Im Gegensatz hierzu verneint die Landesregierung jetzt im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bley die Frage, ob eine Änderung des NKomVG geplant ist, damit die Beteiligung von Kommunen an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig ist.

Da ich in nächster Zeit einige Fälle bezüglich der Beteiligung von Kommunen an einem Windpark kommunalaufsichtsrechtlich zu beurteilen habe und es sinnvoll erscheint, wenn die unteren Kommunalaufsichtsbehörden gleiche Maßstäbe zugrunde legen, wäre ich Ihnen für eine verbindliche Rechtsauskunft als obere Kommunalaufsichtsbehörde dankbar, ob derzeit überhaupt eine Beteiligung einer Gemeinde an Windenergieanlagen möglich ist, wenn die erzeugte Energie in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Nach vorstehenden Ausführungen hätte ich im Falle entsprechender Anfragen rechtliche Bedenken.

Aus Sicht des Nds. Städte- und Gemeindebundes sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem EEG Einrichtungen des Umweltschutzes im Sinne von § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG. und würden demnach nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der §§ 136 ff. NKomVG zählen. Ich wäre für Ihre Rechtsmeinung als obere Kommunalaufsichtsbehörde auch zu dieser Sichtweise dankbar.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

